

Redaktionsstatut für die „StadTtnachrichten“ der Stadt Tettngang und den Ortschaften Tannau, Kau und Langnau

beschlossen vom Gemeinderat am 9. November 2016

I. Allgemeines

1. Die Stadt Tettngang gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspress.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
4. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Stadtverwaltung sowie den Ortschaften und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt unmittelbar betroffen werden.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Tettngang. Es führt die Bezeichnung „StadTtnachrichten“.
2. Druck und Verlag: Druckhaus Ulm-Oberschwaben GmbH & Co. KG, Herknerstraße 15, 88250 Weingarten; Schwäbische Zeitung GmbH & Co. KG, Lindauerstraße 11, 88069 Tettngang.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister/ Bürgermeisterin oder sein Stellvertreter/ Stellvertreterin im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt.

4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt ausschließlich beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.
5. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich mittwochs, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
6. Redaktionsschluss ist mittwochs, 10 Uhr, Anzeigenschluss 17 Uhr (eine Woche vor Erscheinung). Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichend geltende Redaktionsschluss rechtzeitig von der Stadtverwaltung im Amtsblatt bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
7. Auflage: 9.700 Exemplare (Stand: November 2016)

III. Grundsätze

1. Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Redaktion und nur bei besonderen Anlässen möglich. Die Veröffentlichungen sollen sich nur auf das Notwendige beschränken.
2. Die Mitteilungen müssen knapp und sachlich formuliert werden und von allgemeinem Interesse sein.
3. Nicht veröffentlicht werden:
 - 3.1 Beiträge, die
 - 3.1.1 Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten
 - 3.1.2 gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen
 - 3.1.3 gegen die Interessen der Stadt Tettnang verstoßen
 - 3.2 anonyme Beiträge und Anzeigen
 - 3.3 Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Tettnang haben
 - 3.4 Beiträge und Berichte über bereits abgelaufene Veranstaltungen, Hauptversammlungen oder Projekte werden nicht veröffentlicht
 - 3.5 Beiträge oder Berichte über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonders großem Interesse für die Allgemeinheit
 - 3.6 gewerbliche oder private Anzeigen im redaktionellen Teil (Anzeigenüberlauf ist möglich)

4. Die Redaktion ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
5. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Stadt Tettngang und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.
6. Diese Grundsätze dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass Beiträge als Anzeige geschaltet werden.

IV. Inhalt

1. Titelseite

- 1.1 Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.
- 1.2 Vereine können bei Vereinsjubiläen (25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90 und 100 jährige Jubiläen) kostenlos auf der Titelseite aufgenommen werden.
- 1.3 Abweichend von Nr. 1.2 kann aus besonderem Anlass örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite (Fußleiste) zu einem Sonderpreis von € 100,- zzgl. Mwst. gestattet werden. Die Anzeigen laufen ausschließlich über den Verlag.
- 1.4 Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf zur Verfügung Stellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen den Titel für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig für wichtige Veröffentlichungen der Stadt zu beanspruchen.
- 1.5 Wenn weder die Stadt noch Tettnganger Vereine keinen Bedarf an der Belegung haben, kann der Verlag die Fußleiste in den Verkauf geben. Dies sollte mindestens 10 x Jahr ermöglicht werden, um die Wirtschaftlichkeit aufrecht zu erhalten.
Hierzu wird Quartalsweise von der Stadtverwaltung dem Verlag eine aktuelle Liste zur Verfügung gestellt, um einen korrekten Belegungsplan zu erreichen. Punkt 1.3 gilt entsprechend.

2. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Tettngang und Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

3. Stadtnachrichten
 - 3.1 Berichterstattung über Ereignisse aus dem Stadtgeschehen
 - 3.2 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse
4. Asyl
5. Bürgerschaftliches Engagement
6. Landratsamt

Mitteilungen des Landratsamtes, Termine und Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
7. Familie, Kinder/Jugend, Senioren
8. Stadtmarketing Tettngang
 - 8.1 Wichtige Neuigkeiten (z.B. Beschlüsse, neue Mitglieder, ...)
 - 8.2 Projekte und Standort-Veranstaltungen
 - 8.3 Wichtige Neuigkeiten mit regionaler Bedeutung insbesondere zu Einkauf, Freizeit, Gastronomie und Tourismus
9. Aus der Geschäftswelt
10. Kunst und Kultur
11. Veranstaltungen
 - 11.1 Es werden nur Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Einrichtungen und Organisationen ohne kommerziellen Hintergrund veröffentlicht.
 - 11.2 Es werden nur Meldungen über das Veranstaltungsformular, abrufbar unter www.Tettngang.de, verwendet.
12. Feuerwehrgeschehen
13. Volkshochschule
14. Kirchliche Nachrichten
15. Parteien/Fraktionen
 - 15.1 Veröffentlicht werden grundsätzlich nur Beiträge von Gemeinderatsfraktionen und Zählgemeinschaften sowie von Ortschaftsratsfraktionen und Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind.
 - 15.2 Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer Gruppen oder Parteien ist zu unterlassen.
 - 15.3 Die Beiträge müssen namentlich gekennzeichnet sein. Die einzelnen Beiträge werden auf 1.000 Zeichen begrenzt. Pro Kalenderjahr dürfen maximal 10 Beiträge pro Fraktion oder Zählgemeinschaft veröffentlicht werden.
 - 15.4 Im Zeitraum von 8 Wochen vor einer Wahl bis zur Wahl werden keine inhaltlichen Beiträge in dieser Rubrik veröffentlicht (Karenzzeit).

- 15.5 Parteien und Gruppierungen, die unter Ziffer 15.1 aufgeführt sind, dürfen pro Ausgabe ein Veranstaltungshinweis veröffentlichen. Das Zeichenlimit wird auf 300 Zeichen begrenzt.
16. Aus dem Vereinsleben
- 16.1 Beiträge von eingetragenen Vereinen (Vereinsregister), die ihren Sitz in Tettngang haben.
- 16.2 Es werden nur Meldungen über das Vereinsformular, abrufbar unter www.tettngang.de, verwendet. E-Mail, Word-Dokumente und Faxe werden nicht berücksichtigt. Das Zeichenlimit von 400 Zeichen darf nicht überschritten werden.
17. Dies & Das
- In dieser Kategorie können auch Mitteilungen ortsfremden Organisationen, Vereine, Kommunalverwaltungen oder Kulturveranstaltern veröffentlicht werden. Eine Veröffentlichung erfolgt nur dann, wenn ausreichend Platz in der jeweiligen Ausgabe vorhanden ist. Die Auswahl der Veröffentlichungen trifft die Redaktion.
18. Service-Seite
- 18.1 Notruf-Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst sowie Wasserversorgung und Müllabfuhr, Öffnungszeiten des Rathaus und anderer öffentlicher Einrichtungen.
- 18.2 Impressum
19. Anzeigen
- 19.1 Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben.
- 19.2 Wahlanzeigen dürfen nur maximal fünf Ausgaben vor einer Wahl veröffentlicht werden und müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Sie dürfen keine Angriffe auf politische Gegner enthalten.
- 19.3 Anonyme Anzeigen werden nicht veröffentlicht.

V. Allgemeine Regelungen

1. Erscheinungsweise/Zustellung
- 1.1 Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, i.d.R. mittwochs. Zum Jahreswechsel entfallen i. d. R. zwei Ausgaben und in der Zeit der Sommerferien Baden-Württemberg entfällt i.d.R. 14-tägig eine Ausgabe. Die genauen Kalenderwochen, die dies betrifft, werden rechtzeitig im Amtsblatt bekanntgegeben.
- 1.2 Verteilgebiet ist die Stadt Tettngang. Die Verteilung und die Zustellung des Amtsblattes ist Sache des Verlages.

2. Beilagen

2.1 Kommunalwahlen

Je Wahlvorschlag (Ortschaftsräte, Gemeinderat, Kreistag, Bürgermeister) kann vor der jeweiligen Wahl einmalig und auf eigene Kosten ein Wahlprospekt in die StadtTtnachrichten eingelegt werden. Vier Wochen vor der jeweiligen Wahl kann das letzte Mal eine Beilage erfolgen.

2.2 Das Einlegen von Beilagen ist grundsätzlich erlaubt, ist aber auf maximal zwei Beilagen pro Erscheinung beschränkt.

VI. Aufnahme von Texten und Bildern

1. Die Redaktion behält sich das Recht vor, die Beiträge zu kürzen. Dies gilt mit Ausnahme von IV. Ziffer 15. Texte, die mehr Zeichen enthalten wie vorgeschrieben, werden mit der Bitte um Kürzung zurückgegeben. Sollten die Texte nicht rechtzeitig an die Redaktion zurückgegeben werden, erfolgt keine Veröffentlichung in der aktuellen Ausgabe.
2. Bei allen eingereichten Beiträgen müssen der Verfasser, die Institution, für die der Beitrag eingereicht wird und eine Telefonnummer, unter der der Verfasser tagsüber erreichbar ist, angegeben sein
3. Die Gestaltung, Satz und Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird von der Redaktion in Absprache mit dem Verlag bestimmt.
4. Fotos sind mit einem Bildnachweis zu versehen. Ist dieser nicht vorhanden, wird das betreffende Foto nicht veröffentlicht. Dies ist nur in der städtischen & behördlichen Kategorie zugelassen. Bei der Kategorie Vereine, Fraktionen & Parteien kann ein Bild mit Bildnachweis veröffentlicht werden. Die 400 bzw. 1.000 Zeichen dürfen dabei nicht überschritten werden.
5. Veröffentlichungen von Vereinen und Organisationen werden nur dann aufgenommen, wenn sie ihren satzungsmäßigen Sitz in Tettngang haben und deren Veranstaltungen in Tettngang oder in deren Räumen (z.B. Vereinsheim) stattfinden.
6. Leserbriefe werden nicht abgedruckt.

VII. Gültigkeit

1. Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Tettngang wurde vom Gemeinderat am 09.11.2016 beschlossen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.